

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
der Stadt Riedenburg**

Die Stadt Riedenburg erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Riedenburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Riedenburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.09.2000 außer Kraft.

Riedenburg, den 05.11.2007

Schneider, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,70 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,70 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,90 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	6,90 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,80 €

b) einen Einsatzleitwagen ELW 1	2,80 €
c) eine Drehleiter DL 23-12	13,80 €
d) einen Rüstwagen RW 1	8,80 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug	3,00 €
f) ein Katastrophenschutzboot K-Boot	2,00 €
g) einen Lichtmastanhänger Polyma	1,70 €
h) einen Pulverlöscheranhänger P 250	1,70 €
i) einen Ölschadenanhänger ÖSA	1,70 €
j) ein Schlauchboot mit Außenbordmotor	1,70 €
k) Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,70 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,90 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,80 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	95,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,10 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	110,10 €
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
b) einen Einsatzleitwagen ELW 1	13,80 €
c) eine Drehleiter DL 23-12	212,70 €
d) einen Rüstwagen RW 1	146,40 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug	26,20 €
f) ein Katastrophenschutzboot K-Boot	28,00 €
g) ein Schlauchboot mit Außenbordmotor	19,90 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	85,60 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8 o. Lenzpumpe	62,60 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer) inkl. Atemmaske	32,30 €
d) einen Generator 5 kVA	31,70 €
e) einen Generator 8 kVA	39,90 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	17,30 €
g) eine Tauchpumpe TP 8/1	27,00 €
h) einen Mehrzwecksauger	21,70 €
i) ein Lüftungsgerät	27,00 €
j) ein Lichtmastanhänger Polyma	44,70 €
k) eine Mineralölumfüllpumpe	30,70 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender der wird folgender Stundensatz berechnet

20,00 €

Aufwendungssatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

11,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.